

**Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen an
Versicherungsunternehmen und Gewahrsamsinhaber nach § 20 Absatz 6
Erbschaftsteuer- und
Schenkungssteuergesetz (ErbStG)**

**Zustimmung zur Offenbarung personenbezogener Daten und deren
Verarbeitung**

Versicherungsunternehmen verlangen, bevor sie Versicherungssummen oder Leibrenten ins Ausland zahlen oder im Ausland wohnenden Berechtigten zur Verfügung stellen, regelmäßig die Vorlage einer Bestätigung des Finanzamts, dass keine Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer (mehr) zu zahlen ist (sogenannte Unbedenklichkeitsbescheinigung). Das Gleiche gilt für Geldinstitute und/oder andere Gewahrsamsinhaber für von ihnen verwaltetes Vermögen.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung enthält personenbezogene Daten. Das Finanzamt darf daher die Unbedenklichkeitsbescheinigung nur dann direkt an Versicherungsunternehmen, Geldinstitute und/oder Gewahrsamsinhaber übermitteln, wenn die betroffene Person der Offenbarung ihrer geschützten Daten zustimmt oder zugestimmt hat (§ 30 Absatz 4 Nr. 3 Abgabenordnung – AO – und Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchst. a der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO –).

Hiermit stimme ich

Name, Vorname des Erwerbers _____

Geburtsdatum _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort, Staat _____

Aktenzeichen des Erbschaftsteuerfinanzamts _____

Identifikationsnummer (falls vorhanden) _____

zu, dass betreffend den Erbfall / die Schenkung des / der

Name, Vorname

des Erblassers / des Schenkers _____

Todestag / Tag der Schenkung _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort, Staat _____

Identifikationsnummer (falls vorhanden) _____

das Finanzamt _____

meine oben angegebenen personenbezogenen Daten sowie ggf. die noch zu erteilende Steuernummer und ggf. die Höhe der noch nicht gezahlten Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer an Versicherungsunternehmen, Geldinstitute, und/oder andere Gewahrsamsinhaber mitteilen darf.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Hinweis:

Sofern Sie diese Einwilligungserklärung nicht erteilen, ist ein unmittelbarer Versand von Unbedenklichkeitsbescheinigungen an Versicherungsunternehmen, Geldinstitute und Gewahrsamsinhaber nicht zulässig. Sie müssen sich in diesem Fall zunächst selbst mit dem Finanzamt in Verbindung setzen, um Versicherungsunternehmen, Geldinstituten und/oder Gewahrsamsinhabern nachweisen zu können, dass keine Steuerpflicht (mehr) besteht. Ohne diesen Nachweis besteht die Möglichkeit, dass Versicherungsunternehmen, Geldinstitute und/oder Gewahrsamsinhaber die Herausgabe der Versicherungssumme bzw. des Vermögens ganz oder teilweise verweigern.